



Pflichtenheft

NACHHALTIGER SCHWEIZER WEIN

VITISWISS

Version 04/2026

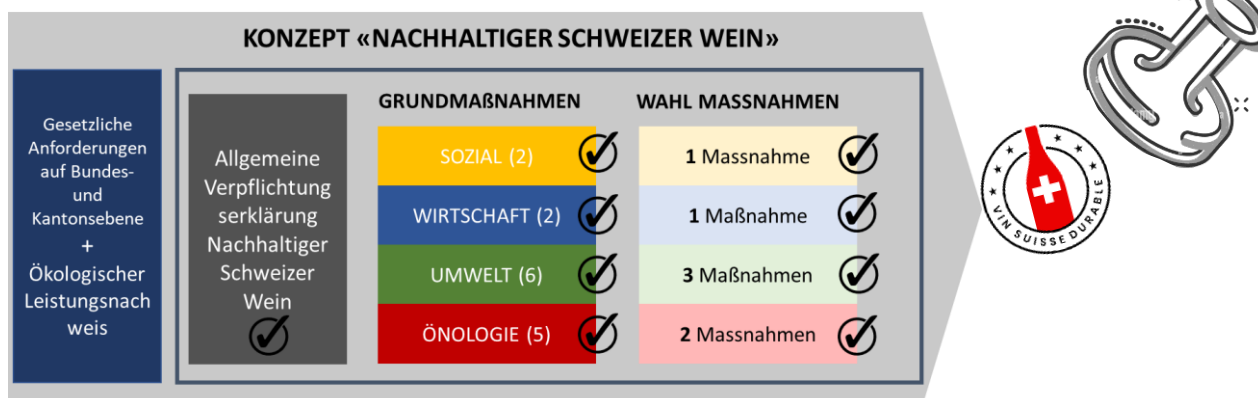


Konzept NACHALTIGER SCHWEIZER WEIN

Das Konzept basiert auf einer allgemeinen Verpflichtungserklärung, die sich in konkreten Maßnahmen auf den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung – SOZIAL, WIRTSCHAFTLICH und ÖKOLOGISCH – sowie in einem spezifischen Bereich der ÖNOLOGIE niederschlägt, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien entlang der gesamten Produktionskette zu gewährleisten.

- **Verpflichtungserklärung:** beim Eintritt in das Nachhaltigkeitskonzept zu unterzeichnen. Mitgliedschaft in einem Regionalverband, der vor Ort VITISWISS vertritt, dem Schweizer Verband für die Entwicklung eines nachhaltigen Weinbaus und Inhaber der Marke «VIN SUISSE DURABLE»
- **Grundmassnahmen:** obligatorisch für den Erhalt des Labels.
- **Massnahmen nach Wahl:** Diese können entweder aus der vorgeschlagenen Liste ausgewählt werden oder es besteht die Möglichkeit, eine vom Unternehmen vorgeschlagene «freie» Massnahme einzutragen (vorbehaltlich der Validierung durch die Fachkommissionen von VITISWISS).

Wenn Unternehmen an anderen Zertifizierungen und Labels beteiligt sind, die Nachhaltigkeitsanforderungen auf sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und/oder önologischer Ebene beinhalten, können sie in Absprache mit den Fachkommissionen von VITISWISS eine Anerkennung ihrer Bemühungen erhalten. Dadurch werden bestimmte Bereiche des Programms «Nachhaltiger Schweizer Wein» automatisch validiert. In jedem Fall müssen sie die allgemeine Verpflichtungserklärung unterzeichnen.



In jedem 4-Jahres-Zyklus muss im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung eine zusätzliche Wahlmassnahme ausgeführt werden, wobei die bisherigen Wahlmassnahmen beibehalten werden müssen. Die Liste der vorgeschlagenen Wahlmassnahmen wird von VITISWISS aktualisiert, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des Schweizer Weinbaus und der Önologie angemessen zu begegnen.

Kontrollvorschriften:

Eine erste Kontrolle findet im Jahr des Beitritts statt. Die Kontrollen erfolgen anschliessend in einem 4-Jahres-Zyklus, in derselben Frequenz wie die ÖLN-Kontrollen. Zusätzlich werden jedes Jahr 10 % Stichprobenkontrollen durchgeführt, daher müssen die Unterlagen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Für die Nachreichung fehlender Unterlagen sind angemessene Fristen möglich.

VITISWISS aktualisiert laufend die Liste der Unternehmen, die berechtigt sind, das Label zu führen.

Jeder Missbrauch des Logos sowie alle unrichtigen oder irreführenden Angaben werden vom Vorstand von VITISWISS geahndet. Die Sanktionen sind angemessen und umfassen: Verweis, Geldstrafen, Entzug des Rechts auf das Label für ein Jahr oder länger, je nach Schwere des Falles, mit endgültigem Entzug im Wiederholungsfall,.

Allgemeine Verpflichtungserklärung

NACHHALTIGER SCHWEIZER WEIN

Version 04/2026



Der Winzer verpflichtet sich, die geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt, Lebensmittelproduktion und Arbeit einzuhalten.

Mit der Unterzeichnung dieser Charta verpflichtet sich der Winzer, die drei Aspekte der **nachhaltigen Entwicklung** – ökologische, soziale und wirtschaftliche – in seiner Weinproduktion zu berücksichtigen.

Die wertvollen **Ressourcen** Wasser, Boden und Luft werden unter ständiger Berücksichtigung ihres Schutzes genutzt. Der Energieverbrauch wird optimiert. Die Nutzung von Energiequellen, die zur Emission von Treibhausgasen beitragen, wird eingeschränkt, und erneuerbare Energien werden bevorzugt. Die Auswahl von Materialien, Ausrüstung, Produktionsmitteln, Weinbereitungsmitteln und Verpackungsmaterialien muss unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erfolgen. Die Artenvielfalt der Pflanzen und Tiere im Weinberg und in den an die bewirtschafteten Parzellen angrenzenden Biotopen wird erhalten und gefördert.

Das **Personal** wird sensibilisiert und in das Engagement des Unternehmens bezüglich des Nachhaltigkeitsansatzes eingebunden. Das Unternehmen garantiert gute Arbeitsbedingungen und attraktive Arbeitsplätze. Es findet keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Herkunft bei der Bezahlung oder Einstellung statt. Die Einstellung von Arbeitslosen oder Menschen mit Behinderung wird gefördert. Die Arbeitsschutzvorschriften sind bekannt und werden angewendet; die Mitarbeiter werden durch entsprechende Aushänge informiert. Die Weiterbildung und persönliche Entwicklung der Mitarbeiter werden gefördert.

Die Produkte sind von hoher Qualität und alle Schritte ihrer Herstellung sind transparent. Der Betreiber verpflichtet sich, seinen **Betrieb** in einem guten Zustand zu halten. Er trägt **zum** lokalen **Wirtschaftsgefüge** bei, indem er lokale Lieferanten und Dienstleister bevorzugt. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Weinbaubetriebe, sollten die Produktionskosten durch die Erntepreise gedeckt werden.

Das beigefügte Pflichtenheft ermöglicht es, diese Verpflichtungen in konkrete, überprüfbare und weiterentwickelbare Massnahmen umzusetzen, mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Betriebe und ihrer Mitarbeiter, die sich dem Ansatz NACHHALTIGER SCHWEIZER WEIN verschrieben haben.

Name des Betriebsinhabers:

Datum & Unterschrift:



SOZIALE MASSNAHMEN

Grundmassnahmen

1. Sensibilisierung und Information an alle neuen festangestellten Mitarbeiter über den verantwortungsvollen Umgang mit Energie, den sicheren Umgang mit Chemikalien, den Gewässerschutz und die Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Maschinen.
2. Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung pro Jahr (pro halben Tag abgerechnet).

Massnahmen nach Wahl

Eine der folgenden Maßnahmen auswählen:

- ☐ Durchführung einer jährlichen Umfrage zur Bewertung des Wohlbefindens der Mitarbeiter und Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten.
- ☐ Löhne anbieten, die 5 % über den jährlich von SBV+SBLV+ABLA veröffentlichten Richtwerten liegen (für festangestellte Mitarbeiter).
- ☐ Die festangestellten Arbeiter/Mitarbeiter an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen lassen (oder selbst daran teilnehmen, zusätzlich zur ersten obligatorischen Veranstaltung).
- ☐ Einen Auszubildenden oder Praktikanten im Betrieb aufnehmen.
- ☐ Für Betriebe mit Weinbau: Keine Produkte der Klasse 3 (Anwenderschutz) im Spritzplan verwenden (außer Schwefelpulver und Mycosin).
- ☐ Weitere Maßnahme nach Wahl: _____

ÖKONOMISCHE Maßnahmen

Grundmassnahmen

1. Eine strategische Unternehmensanalyse nach dem SWOT-Modell durchführen (Ermittlung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Unternehmens).
2. Berechnung der Produktionskosten und Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten.

Massnahmen nach Wahl

Eine der folgenden Maßnahmen auswählen:

- ☐ Berechnung des Cashflows der letzten 3 Jahre.
- ☐ Lokale Weintourismus-Aktivitäten organisieren oder daran teilnehmen.
- ☐ Berechnung der Bruttomargen auf Betriebsebene (/ha oder /kg).
- ☐ Mindestens 5 % der Flächen in den letzten 5 Jahren erneuert haben.
- ☐ Betriebsübergreifende Maschinen und Werkzeuge nutzen oder zur Verfügung stellen.
- ☐ Weitere Maßnahme nach Wahl : _____

Grundmassnahmen

1. Ausschliesslich für Raubmilben neutrale Fungizide verwenden (Ausnahme: Schwefelpulver zur kurativen Behandlung)
2. Einrichten einer unbehandelten Kontrollfläche (Fungizide) auf mindestens 15 Rebstöcken. Dieser Bereich muss während der gesamten Saison bestehen bleiben.
3. Ein Dokument vorlegen können, in dem die „sensiblen“ Bereiche des Weinbergs ausgewiesen sind: Biotope, Wälder, Oberflächengewässer, Wohngebiete usw.
4. 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) für die Förderung der Biodiversität einhalten, ausgenommen Rebschulen.
5. Es dürfen keine Herbizide mit Geräten ausgebracht werden, bei denen die Gefahr von Abdrift besteht (Spritzpistolen, Zerstäuber). Auf den Vorgewenden werden keine Herbizide ausgebracht, außer bei der Einzelpflanzenbehandlung gegen invasive Neophyten.
6. Eine Berechnung der CO₂-Emissionen durchführen. Häufigkeit: alle 8 Jahre

Massnahmen nach Wahl

Drei der folgenden Massnahmen auswählen:

- ☐ Im Durchschnitt mindestens eine „kleine Biodiversitätsstruktur“ pro Hektar anlegen.
- ☐ Durchführung eines Biodiversitätsaudits auf dem Betrieb (durch einen Biologen oder ein Planungsbüro), um Verbesserungsmöglichkeiten mit einem Aktionsplan zu ermitteln.
- ☐ Datum des Audits: _____
- ☐ Bei Blattstickstoffdüngung ist eine Analyse des assimilierbaren Stickstoffs (nicht älter als 5 Jahre) für die Trauben der Parzelle oder den Most aus den Trauben der Parzelle (oder der betreffenden Parzellengruppe) vorzulegen.
- ☐ Wenn bei der obligatorischen Bodenanalyse (ÖLN) das Verhältnis organische Substanz zu Ton gemäß den GRUD 2017 (Tabelle 3) „geringes Stickstoffversorgungspotenzial“ anzeigt: Bringen Sie organischen Dünger aus oder begrünen Sie die Parzelle zu mehr als 50 %, um die organische Substanz und den gebundenen Kohlenstoff zu erhöhen.
- ☐ Vom 1. September bis Mitte März keine Herbizide einsetzen.
- ☐ Keine Verwendung von Wurzelherbizide. Eine Ausnahme ist bei nachgewiesenen Glyphosat-resistenten Unkräutern zulässig.
- ☐ 70 % der Anbauflächen ganzjährig und dauerhaft bedecken: chemische oder mechanische Unkrautbekämpfung nur unter den Reihen, ausgenommen bei jungen Reben unter 3 Jahren.
- ☐ Mehr als 50 % der Flächen werden mit einem Tropfbewässerungssystem bewässert.
- ☐ Falls eine Bewässerung erforderlich ist: Aufzeichnung der Bewässerungsmengen führen (Datum und Mengen).

- ☐ Für Neuanpflanzungen, Ersatzpflanzungen und/oder Umveredelungen ausschließlich mit Heißwasser behandelte Pflanzen verwenden.
- ☐ Auf allen Parzellen dürfen ab dem Stadium „Schrotkorngrosse“ (BBCH73) nur für den Bio-Anbau zugelassene Fungizide, Insektizide und Akarizide angewendet werden.
Maximaler Einsatz von Kupfermetall: 1,5 kg Cu/ha
NB: Jährliche Entscheidung je nach Jahrgang
- ☐ Im Durchschnitt weniger als 3 kg Cu/ha/Jahr im Betrieb verwenden (ohne mehrjähriger Ausgleich).
- ☐ Weitere Massnahme nach Wahl : _____

ÖKOLOGISCHE MASSNAHMEN

Von den Weinbaubetrieben einzuhalten.

Grundmassnahmen

1. Für die Bezeichnung «Nachhaltiger Schweizer Wein» stammen mindestens 85 % der Trauben von Betrieben, die am Programm «Nachhaltiger Schweizer Wein» teilnehmen. Die restlichen 15 % können von Betrieben stammen, die mindestens die ökologischen Mindestanforderungen (ÖLN) erfüllen. 100 % der Trauben müssen aus der Schweiz stammen (gilt nicht für Weinzusatzstoffe).
2. Das Merkblatt R0 „Selbstbewertung für Weinbaubetriebe“ der Leitlinie für gute Verfahrenspraxis in der Weinherstellung LGVP Wein (USOe) auf der Grundlage der HACCP-Methode (Hazard Analysis Critical Control Point) ausfüllen oder ein gleichwertiges HACCP-Konzept anwenden, das mindestens die Punkte des Merkblatts R0 umfasst.
3. Weinflaschen mit einem Gewicht von maximal 600 g für 75 cl oder Mehrwegglas verwenden. Ausnahmen können für bestimmte, regional verwendete Formate oder für Schaumweine zugelassen werden.
4. Keine chlorhaltigen Produkte zur Reinigung verwenden. NB: Eine Ausnahme ist möglich für Verfahren oder Maschinen, die dieses Produkt zwingend erfordern (muss begründet werden).
5. Mittels einer Risikoanalyse die Bereiche identifizieren, in denen sich CO₂ ansammeln kann (Dokument, Liste oder Plan) und alle Risikobereiche mit technischen Mitteln ausstatten, die dieses Risiko deutlich verringern.

Massnahmen nach Wahl

Zwei der folgenden Massnahmen auswählen:

- ☐ Jedes Jahr mindestens eine für das Volumen des mit dem Label «Nachhaltiger Schweizer Wein» ausgezeichneten Weins repräsentative Probe zur Rückstandsanalyse an die «Rückstandsplattform» senden. Die Kellerei entscheidet anhand der Ergebnisse über allfällige Massnahmen zur Senkung der Rückstandsmenge.
- ☐ Energiesparende Klärverfahren durchführen (statisch, enzymatisch, Flotation).
- ☐ Einen Plan für den Umgang mit Trub- und Heferückständen vorlegen können.
- ☐ Wasser bei der Reinigung effizient einsetzen.
- ☐ Die Temperatur eines Gärtanks nicht durch abfließendes Wasser (Kühlung) regulieren.
- ☐ Sicherstellen, dass ein Großteil der Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.
- ☐ Installation spezieller Energiezähler (Strom, Gas, Wasser, Heizöl) für den Weinkeller. Der jährliche Verbrauch wird überwacht und es werden Massnahmen zu dessen Senkung ergriffen.
- ☐ Wenn die SO₂-Analysen intern durchgeführt werden, sollte jedes Jahr mindestens eine Weinprobe mit einer Laboranalyse verglichen werden, um die Zuverlässigkeit der Messungen zu überprüfen. Molekulares SO₂ wird als Referenz für die mikrobiologische Kontrolle verwendet.
- ☐ Überwiegend Fässer aus zertifiziertem, lokalem oder gebrauchtem Holz verwenden (FSC- oder PEFC-Zertifizierung).

- ☐ Ein System zur Rückgewinnung des bei der Gärung entstehenden CO₂ und zur Verwertung des aufgefangenen CO₂ einrichten.
- ☐ Regelmäßige Überwachung der mikrobiologischen Situation der Anlagen oder Weine. Das Weingut hat sich auf die Ergebnisse und auf mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation festgelegt.
- ☐ Weitere Maßnahme nach Wahl : _____

Literaturverzeichnis und nützliche Ressourcen

Die Begleitdokumente sind online auf der Website vinsuissedurable.ch verfügbar [IN VORBEREITUNG]



Pflichtenheft – Konzept NACHHALTIGER SCHWEIZER WEIN – Version 04/2026